



# HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2023

## **Beschlussempfehlung und Bericht Ausschuss für Digitales und Datenschutz**

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen (Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)**

**Drucksache 20/10380**

### **A. Beschlussempfehlung**

Der Ausschuss für Digitales und Datenschutz empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung folgender mündlich eingebrachter Änderung – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – in zweiter Lesung anzunehmen:

**Art. 1 Ziffer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:**

Als Nr. 3 wird angefügt:

- „3. für Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer, im Außenbereich 0,4 H, soweit diese an Grundstücke mit Wohnnutzung grenzen. Im Übrigen sind Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer, im Außenbereich ohne eigene Abstandsflächen zulässig.“

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten gegen AfD; Enthaltung SPD, DIE LINKE)

### **B. Bericht**

1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Digitales und Datenschutz in der 125. Plenarsitzung am 25. Januar 2023 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Ausschuss für Digitales und Datenschutz hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Digitales und Datenschutz hat in seiner 39. Sitzung am 10. Mai 2023 den Gesetzentwurf beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor hat der Ausschuss den mündlich eingebrachten Änderungsantrag angenommen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten; Enthaltung SPD, AfD, DIE LINKE)

Wiesbaden, 10. Mai 2023

Berichterstattung:  
**Oliver Stirböck**

Ausschussvorsitz:  
**Sandra Funken**

Anlage

**Gesetz  
zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen  
(Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung der Hessischen Bauordnung**

Die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, sowie für Windkraftanlagen im Außenbereich 0,2 H,“
  - b) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. für Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer, im Außenbereich 0,4 H, soweit diese an Grundstücke mit Wohnnutzung grenzen. Im Übrigen sind Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer, im Außenbereich ohne eigene Abstandsflächen zulässig.“
2. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 temporär aufgestellte Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer,

5.2.1 die nicht länger als drei Monate aufgestellt werden; die Vorbehalte der Nr. 5.1.2 bis 5.1.2.2 gelten entsprechend,

5.2.2 die länger als drei Monate, aber nicht länger als 24 Monate aufgestellt werden, ab einer Gesamthöhe von über 10 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 4, ab einer Gesamthöhe von über 15 m zusätzlich unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1; die Vorbehalte der Nr. 5.1.2 bis 5.1.2.2 gelten entsprechend,“
  - b) Der Nr. 11.18 werden die Wörter „ausgenommen Antennenanlagen,“ angefügt.

**Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Hessischen Straßengesetzes**

Dem § 23 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 361-123

<sup>2</sup> Ändert FFN 60-6